

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enpuls AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Enpuls AG (im folgenden AGB genannt) gelten für alle Dienstleistungen, welche die Enpuls AG (im folgenden Enpuls genannt) gestützt auf einen mit einem Auftraggeber geschlossenen Vertrag erbringt, sofern sie im genannten Vertrag ausdrücklich für anwendbar oder zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und andere Bedingungen, die von diesen AGB abweichen, haben nur Geltung, wenn dies zwischen Enpuls und dem Auftraggeber (im folgenden auch Parteien genannt) ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsschluss

Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind Offerten und Angebote von Enpuls unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag über Dienstleistungen von Enpuls kommt in diesem Fall erst mit der Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber und Enpuls zustande.

3. Dienstleistungserbringung

Enpuls verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig und fachkundig zu erbringen.

4. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Enpuls die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten und Informationen (z.B. über die Bewohner bzw. anderen Nutzer des Objekts, auf das sich die Dienstleistungen beziehen, oder die darin befindlichen Installationen), rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität und Form (in der Regel schriftlich) zukommen zu lassen. Er hat Enpuls überdies über alle weiteren Umstände, die eine Auswirkung auf die Dienstleistungserbringung haben könnten, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm oder in seinem Auftrag mitgeteilten Daten und Informationen richtig, vollständig und aktuell sind. Veränderungen sind Enpuls unverzüglich nach Bekanntwerden unter Vorlage entsprechender Belege zu melden.

5. Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sämtliche weiteren Mitwirkungshandlungen, die für eine korrekte Dienstleistungserbringung durch Enpuls erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen.

Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass

- alle für die Dienstleistungserbringung definierten Vertragsvoraussetzungen während der gesamten Vertragsdauer erfüllt sind (und auf Verlangen von Enpuls entsprechende Nachweise erbracht werden);
- Enpuls im Objekt genügend Platz für die von ihr vor Ort benötigten Hilfsmittel (z.B. Datenlogger) zur Verfügung gestellt wird;
- Enpuls der jederzeitige und ungehinderte Zugang zum Objekt gewährt wird, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist

Soweit die Dienstleistungserbringung eine Stellvertretung des Auftraggebers oder eines Dritten (oder ein Handeln in dessen Namen) durch Enpuls erfordert, erteilt der Auftraggeber die notwendige Ermächtigung bzw. stellt sicher, dass der Dritte sie erteilt. Auf Verlangen von Enpuls sorgt

der Auftraggeber dafür, dass separate schriftliche Vollmachten oder Bestätigungen ausgestellt werden.

Der Auftraggeber hat Enpuls sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen und alle zusätzlich erforderlichen Handlungen zum von Enpuls jeweils angewendeten Stundensatz zu vergüten, welche aus Verletzungen von Mitwirkungspflichten resultieren. Allfällige daraus ebenfalls resultierende zeitliche Verzögerungen hat der Auftraggeber zu akzeptieren. Im Wiederholungsfall ist Enpuls berechtigt, den Vertrag auch vor Ende der Mindestlaufzeit fristlos zu kündigen.

6. Erforderliche Einwilligungen

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche Personen, deren Personendaten er Enpuls weiterleitet oder auf welche er Enpuls Zugriff gewährt, in die Bearbeitung dieser Personendaten durch Enpuls zur Erbringung der Dienstleistungen eingewilligt haben, sofern auf eine solche Einwilligung aufgrund des geltenden Datenschutzrechts nicht verzichtet werden kann. Der Auftraggeber hat überdies alle weiteren Einwilligungen einzuholen, welche von Enpuls aus rechtlichen Gründen für die Erbringung der Dienstleistungen vorausgesetzt oder verlangt werden. Auf Verlangen von Enpuls weist der Auftraggeber das Vorliegen der Einwilligungen nach.

Wird eine solche Einwilligung widerrufen oder nicht erteilt, ist der Auftraggeber zur sofortigen Mitteilung an Enpuls verpflichtet. Enpuls ist in diesem Fall zur ersatzlosen Einstellung der Dienstleistungen berechtigt, soweit die widerriefene bzw. ausbleibende Einwilligung für deren Erbringung erforderlich ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Enpuls in Bezug auf alle Ansprüche, welche als Folge ungenügender oder fehlender Einwilligungen, zu deren Einholung er verpflichtet ist, gegen Enpuls geltend gemacht werden, vollumfänglich schadlos zu halten. Dies gilt nicht, soweit Enpuls selber ein Verschulden trifft.

7. Vergütung

Die Vergütung kann aus einmalig zu zahlenden oder wiederkehrenden Preisen oder aus einer Kombination von beidem bestehen. Enpuls ist berechtigt, die vereinbarten wiederkehrenden Preise einmal jährlich (jeweils auf den 1. Januar) zu 100% an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (seit Abschluss der Vereinbarung bzw. seit der letzten Anpassung) anzupassen. Massgebend für die Anpassung ist jeweils der Indexstand vom Oktober des Vorjahres. Die Anpassung der Preise ist dem Auftraggeber 30 Tage im Voraus mitzuteilen. Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise können durch solche Anpassungen nicht unterschritten werden.

Soweit die Höhe von vereinbarten Preisen eindeutig anhand einer bestimmten Anzahl von Einheiten (z.B. Messpunkten) berechnet ist, ist Enpuls berechtigt, bei einer Veränderung der Anzahl der jeweiligen Einheiten, die sich nach Vertragsschluss ergibt oder Enpuls nach Vertragsschluss bekannt wird, eine Preisangabe vorzunehmen. Die Anpassung weiterer vertraglicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Wo dies ausdrücklich vereinbart ist, hat der Auftraggeber Enpuls zusätzlich zur vereinbarten Vergütung die in Erbringung der Dienstleistung getätigten Auslagen zu ersetzen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Einmalig zu zahlende Preise werden nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung von wiederkehrenden Preisen erfolgt in regelmässigen, von Enpuls festgelegten Zeitabständen, wobei jährliche Preise auch quartalweise oder monatlich (jeweils anteilmässig) in Rechnung gestellt werden können. Allfälliger Auslagenersatz wird nach Anfallen der Auslagen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung (nicht aber eine Abrechnung) entfällt, soweit Enpuls die ihr zustehenden Beträge direkt von Zahlungen Dritter, welche sie im Auftrag des Auftraggebers entgegennimmt, in Abzug bringen darf und kann.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann Enpuls vom Auftraggeber angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Kosten, die Enpuls aus der vom Auftraggeber gewählten Zahlungsweise im Zahlungsverkehr entstehen (z.B. Gebühren der Post bei Einzahlung bzw. Überweisung am Post-Schalter), hat der Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Die Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen oder der von Enpuls individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Eine ratenweise Zahlung ist nur mit Zustimmung von Enpuls zulässig. Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ohne Weiteres in Verzug und schuldet Enpuls Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR sowie Mahngebühren in Höhe von CHF 15 (exkl. MwSt.) pro Mahnung. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugsschadens durch Enpuls bleibt vorbehalten. Enpuls ist überdies berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Tilgung aller ausstehenden Rechnungsbeträge einstweilen einzustellen.

9. Datenbearbeitung

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, bewahrt Enpuls alle von ihr erhobenen abrechnungsrelevanten Daten während fünf Jahren ab Zeitpunkt der Erhebung auf.

Enpuls wird alle Personendaten, welche sie in Erbringung der Dienstleistungen erhebt (oder welche ihr dafür zugänglich gemacht werden), ausschliesslich für die Erbringung der Dienstleistungen und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzvorschriften sowie den Instruktionen des Auftraggebers bearbeiten und im Übrigen geheim halten. Die Personendaten werden ausschliesslich in der Schweiz und der EU bearbeitet und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt. Enpuls ist berechtigt, die Datenbearbeitung, soweit sie ihr selber erlaubt ist, einem Dritten zu übertragen.

Die Bearbeitung von Personendaten in Abweichung vom vorstehenden Absatz gestützt auf eine direkte vertragliche Beziehung zwischen Enpuls und der betroffenen Person (z.B. bei Ladeinfrastrukturbetrieb) bleibt vorbehalten.

10. Vertragserfüllung durch Dritte

Enpuls ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

11. Eigentum

Sämtliche Gegenstände, welche Enpuls dem Auftraggeber zur Verfügung stellt oder zum Zweck der Dienstleistungs-

erbringung im Objekt platziert, verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von Enpuls. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände, welche dem Auftraggeber verkauft werden.

Das geistige Eigentum an IT-Lösungen, Konzepten, Prozessen etc., welche von Enpuls im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verwendet und/oder entwickelt werden, steht ausschliesslich Enpuls zu, unabhängig von einem allfälligen Beitrag des Auftraggebers. Insbesondere behält Enpuls sich das alleinige Recht vor, diese IT-Lösungen, Konzepte, Prozesse etc. weiter zu entwickeln und/oder sie anderweitig zu nutzen.

12. Geheimhaltung

Enpuls verpflichtet sich, die nicht allgemein bekannten oder zugänglichen Informationen des Auftraggebers, von denen sie in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erhält, nicht an Dritte herauszugeben und nur für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Wahrung ihrer Rechte unter dem Vertrag zu verwenden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflicht oder Verwendungspflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus, solange die Informationen nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind.

13. Haftung

Enpuls leistet keine Gewähr und übernimmt keine Haftung für Leistungen, die nicht von ihr oder von durch sie beigezogenen Dritten erbracht werden (wie etwa die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit von Daten, die ihr vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden). Dies gilt auch, soweit Enpuls für ihre Dienstleistungen auf solche Leistungen abstellt oder sie in ihre Dienstleistungen integriert.

Im Fall von inkorrekten Abrechnungen, die von Enpuls zu vertreten sind, hat der Auftraggeber ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung. Im Übrigen haftet Enpuls für sich selber und für von ihr beigezogene Dritte ausschliesslich für direkte und unmittelbare Schäden. Jede Haftung für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Soweit Enpuls als Teil der Dienstleistungen mit dem Inkasso von Forderungen für den Auftraggeber beauftragt ist, übernimmt sie keinerlei Gewähr für Bestand und Einbringlichkeit dieser Forderungen.

14. Höhere Gewalt

Keine Partei kann für Verluste, Schäden, Verspätungen und Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden, die durch Höhere Gewalt entstanden sind.

Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse (wie beispielsweise Unwetter, Feuer, Stromausfall, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme und Erdbeben), kriegsrische Ereignisse, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Ausfall von Kommunikations- oder Energie-Systemen usw.

15. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt grundsätzlich mit beidseitiger Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung (vgl. Ziffer 2) in Kraft. Sind im Zeitpunkt der Unterzeichnung jedoch noch nicht alle für die Dienstleistungserbringung definierten Vertragsvoraussetzungen erfüllt, verschiebt sich das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt, in dem dies der Fall ist.

Soweit die vereinbarten Dienstleistungen wiederholt und/oder über eine gewisse Dauer hin zu erbringen sind, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, erstmalig auf Ende der Mindestlaufzeit.

Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber bleibt auch nach Vertragsende für Verbindlichkeiten haftbar, die vor Vertragsende entstanden sind (insbesondere für die Vergütung und ggf. den Ersatz der vor Vertragsende erbrachten Dienstleistungen bzw. getätigten Auslagen).

16. Vertragsübertragung

Findet vor Vertragsende ein Eigentümerwechsel des Objekts statt, in Bezug auf welches der Vertrag abgeschlossen worden ist, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern oder von deren Verwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen wird (wobei im Fall der Übernahme durch die Verwaltung die schriftliche Zustimmung des Erwerbers bzw. der Erwerber vorliegen muss). Im Fall mehrerer Übernehmer haben diese zudem zu erklären, für die Auftraggeberpflichten unter dem Vertrag solidarisch zu haften. Bei der Bildung von Stockwerkeigentum gilt die Stockwerkeigentümergeinschaft als Erwerberin. Diese Übertragungsverpflichtung gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

Ist der Auftraggeber eine Liegenschaftsverwaltung, gilt die vorstehende Übertragungsverpflichtung auch bei einem Wechsel der Verwaltung.

Bei einer Nichteinhaltung dieser Übertragungsverpflichtung haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden. Überdies ist Enpuls diesfalls zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

17. Verhältnis zwischen den Parteien

Enpuls bildet keine einfache Gesellschaft mit dem Auftraggeber, den Bewohnern oder anderen Nutzern des Objekts, einem allfälligen Betreiber einer Eigenstromproduktionsanlage, einem allfälligen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder dessen Teilnehmern.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

19. Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

20. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.

Besondere Bedingungen der Enpuls AG

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen gelten jeweils zusätzlich und in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen. Sie gehen den Allgemeinen Bedingungen im Fall von Widersprüchen vor.

Besondere Bedingungen für "Verbrauchsabrechnung" und "Direktabrechnung" (ohne "ZEV-Management")

Dienstleistungen

Ist "Verbrauchsabrechnung" vereinbart, besteht die Dienstleistung von Enpuls aus dem Erfassen und Auslesen von Verbräuchen sowie der Erstellung einer detaillierten Abrechnung und Übersicht über die Verbräuche der einzelnen Bewohner bzw. anderen Nutzer des Objekts, welche dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragtem (z.B. der Verwaltung) als Grundlage für die Rechnungsstellung der Nebenkosten zugestellt wird. Auf Verlangen des Auftraggebers werden optional auch verbrauchsunabhängige Nebenkosten in die Abrechnung miteinbezogen.

Ist "Direktabrechnung" vereinbart, besteht die Dienstleistung von Enpuls aus dem Erfassen und Auslesen von Stromverbräuchen sowie der direkten Rechnungsstellung an die Bewohner bzw. anderen Nutzer des Objekts, im Namen des Auftraggebers. Zudem werden Zahlungseingänge auf das Konto des Auftraggebers überwacht und ggf. Mahnungen verschickt (bis zweite Mahnstufe, anschliessend wird das Dossier an den Auftraggeber übergeben, zur selbstständigen Vornahme weiterer Inkassobemühungen).

Besondere Informations- und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat als Teil seiner Informationspflichten (Ziff. 4 AGB) insbesondere folgende Daten und Informationen an Enpuls zu übermitteln:

- Stammdaten der Bewohner und anderen Nutzer des Objekts;
- Verbrauchsdaten, deren Erfassung und Auslesung nicht Teil der Dienstleistung von Enpuls ist;
- ggf. verbrauchsunabhängige Nebenkosten;
- Informationen über allfällige Vereinbarungen mit Bewohnern bzw. anderen Nutzern des Objekts über Verbrauchs- und Nebenkosten; und
- Informationen über die Verwendung des Objekts und der darin befindlichen Installationen, soweit diese für die Erbringung der Dienstleistungen durch Enpuls notwendig sind.

Zudem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche Bewohner und anderen Nutzer des Objekts, deren Verbräuche als Teil der vereinbarten Dienstleistungen erfasst werden sollen, in die Installation und Verwendung von (intelligenten) Messsystemen sowie die Datenbearbeitung, wie dies jeweils für die Erbringung der Dienstleistungen vorgesehen oder erforderlich ist, nach genügender vorgängiger Information gültig eingewilligt haben (sofern darauf aufgrund des geltenden Datenschutzrechts nicht verzichtet werden kann). Bei einem Wechsel eines solchen Bewohners bzw. anderen Nutzers hat der Auftraggeber vom neuen Bewohner bzw. Nutzer diese Einwilligung vorgängig einzuholen.

Soweit Enpuls für die Erbringung der Dienstleistung "Direktabrechnung" Zahlungseingänge auf das Konto des Auftraggebers (oder eines seiner Beauftragten wie z.B. einer Verwaltung) kontrollieren muss, räumt ihr der Auftraggeber als Teil der Mitwirkungspflichten (Ziffer 5 AGB) die

erforderliche Kontrollmöglichkeit ein (z.B. über die Zustellung von relevanten Bankfiles).

Besondere Bedingungen für Gerätekäufe

Für den Verkauf von Elektrozählern, Ladestationen und anderen Geräten durch Enpuls an den Auftraggeber gelten folgende Bedingungen:

Sofern die Installation von Geräten nicht ausdrücklich Teil der Dienstleistung ausmacht, umfasst der Verkauf der Geräte lediglich die Lieferung und ggf. die Inbetriebnahme und systemtechnische Einbindung.

Die Lieferung und Installation von Geräten erfolgt an der vom Auftraggeber bezeichneten Adresse in der Schweiz. Vereinbarte Liefer- und Installationstermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Belieferung von Enpuls durch ihre Vorlieferanten. Wird ein Liefer- oder Installationstermin ohne Zutun des Auftraggebers überschritten und liegt kein Fall höherer Gewalt vor (Ziffer 14), kann der Auftraggeber nach unbenutztem Ablauf einer von ihm angesetzten, angemessenen Nachfrist vom Kauf zurücktreten. Jede Haftung von Enpuls für das Nichteinhalten von Terminen ist ausgeschlossen.

Die gelieferten Geräte sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt bzw. Vollendung der Installation (falls eine solche vereinbart ist) auf allfällige Mängel und den Lieferumfang zu überprüfen. Allfällige sichtbare Mängel sind innert 5 Kalendertagen, verdeckte Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich bei Enpuls zu rügen. Die Mängelrechte des Auftraggebers sind auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nach Wahl von Enpuls) beschränkt; alle weiteren Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen. Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren überdies mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Lieferung.

Besondere Bedingungen für Gerätemiete

Für die Vermietung von Elektrozählern und anderen Geräten durch Enpuls an den Auftraggeber gelten folgende Bedingungen:

Die vermieteten Geräte sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Übergabe auf allfällige Mängel zu überprüfen. Allfällige sichtbare Mängel sind innert 5 Kalendertagen, verdeckte Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich bei Enpuls zu rügen.

Der Auftraggeber hat die Geräte mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln, gegen den Zugriff unbefugter Personen zu schützen und jede Veränderung oder Manipulation der Geräte zu unterlassen. Bei Mietende hat der Auftraggeber die Geräte auf eigene Kosten fachgerecht auszubauen und Enpuls an deren Sitz zu übergeben.

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete von beweglichen Sachen (Art. 253 ff. OR) kommen auf die Gerätemiete ergänzend zu den im Vertrag (einschliesslich dieser AGB) festgelegten Bestimmungen zur Anwendung.

Besondere Bedingungen für Ladeinfrastrukturbetrieb

Gegenstand

Sofern Ladeinfrastrukturbetrieb vereinbart ist, räumt der Auftraggeber Enpuls das exklusive Recht ein, die jeweils im Objekt vorhandene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf eigene Rechnung zu betreiben und zu bewirtschaften und damit den Bewohnern (oder, sofern sie da-

rauf ausgerichtet ist, anderen Benutzern) Ladedienstleistungen zu den von Enpuls frei festgelegten Konditionen und Nutzungsbedingungen anzubieten und zu erbringen. Das Recht gilt auch für während der Vertragsdauer vom Auftraggeber oder ggf. von Enpuls hinzugefügte Erweiterungen oder Änderungen der Ladeinfrastruktur. Der Auftraggeber unterlässt es während der Dauer dieses Vertrags, im Objekt Ladestationen von anderen Anbietern zu installieren oder installieren zu lassen (oder die Installation zu dulden).

Soweit vereinbart ist, dass Enpuls die vorhandene Ladeinfrastruktur ergänzen oder erweitern darf, stellt der Auftraggeber Enpuls den dafür benötigten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Die von Enpuls im Objekt installierten oder angebrachten Ergänzungen bzw. Erweiterungen stehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, im ausschliesslichen Eigentum von Enpuls.

Soweit die Ladeinfrastruktur oder Komponenten davon aufgrund des vorstehenden Absatzes oder spezifischer Vereinbarung im Eigentum von Enpuls stehen, ist Enpuls ausdrücklich dazu berechtigt, die Ladeinfrastruktur bzw. die Komponenten während der ganzen Vertragsdauer im Objekt bestehen zu lassen und jederzeit, insbesondere bei Vertragsende, zu entfernen.

Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der Ladeinfrastruktur und/oder des Objekts, sorgt er dafür, dass die vorgenannten Rechte von den jeweiligen Eigentümern eingeräumt werden. Er erbringt Enpuls auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, ist Enpuls zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

Im Rahmen des Ladeinfrastrukturbetriebs ist Enpuls insbesondere berechtigt, die gegenüber den Nutzern geltenden Konditionen (namentlich die Vergütung) und Nutzungsbedingungen frei festzulegen sowie den benötigten Strom auf eigene Rechnung zu beziehen. Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss (z.B. Netzkosten- oder Netzananschlagsbeiträge), welche aufgrund des Ladeinfrastrukturbetriebs anfallen oder erhöht werden (z.B. aufgrund oder als Folge von Verstärkungsmassnahmen), sind vollumfänglich vom Auftraggeber zu tragen.

Besondere Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass festgestellte Störungen im Ladeinfrastrukturbetrieb unverzüglich ausschliesslich an die von Enpuls bezeichnete Stelle gemeldet werden. Enpuls übernimmt die Wartung und Störungsbehebung sowie ggf. Reparaturen der Ladeinfrastruktur im mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang. Für die darüber hinausgehende Wartung und für Reparaturen und dergleichen hat der Auftraggeber zu sorgen. Soweit diese oder andere Änderungen der Ladeinfrastruktur den Ladeinfrastrukturbetrieb negativ beeinträchtigen können, sind sie vorgängig mit Enpuls abzustimmen. Kommt der Auftraggeber seiner hier festgelegten Wartungs- und Reparaturverpflichtung trotz entsprechender Aufforderung durch Enpuls nicht fristgerecht nach, ist Enpuls berechtigt, die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Kosten des Auftraggebers selber vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Enpuls und deren Beauftragte ungehinderten Zugang zur Ladeinfrastruktur (und Zugriff darauf) haben, soweit dies für deren Ergänzung bzw. Erweiterung (sofern vereinbart) und Betrieb sowie für die von Enpuls zu übernehmende Wartung, Störungsbehebung und Reparatur erforderlich ist. Arbeiten an der Lad-

eininfrastruktur, die zum Zweck der Wartung, Störungsbehebung oder Reparatur durch Enpuls im vereinbarten Umfang nötig sind, sind zu dulden.

Im Fall von Manipulationen der Ladeinfrastruktur oder sonstigen nicht mit Enpuls abgestimmten Handlungen, welche den Ladeinfrastrukturbetrieb negativ beeinträchtigen, und welche vom Auftraggeber vorgenommen oder gestattet werden, hat der Auftraggeber Enpuls den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen und allfälligen Zusatzaufwand zum von Enpuls jeweils angewendeten Stundensatz zu vergüten.

Besondere Bedingungen für "ZEV-Management"

Dienstleistungen

Im Rahmen der Dienstleistung "ZEV-Management" erbringt Enpuls die vereinbarten Grunddienstleistungen sowie die vom Auftraggeber ausdrücklich verlangten optionalen Dienstleistungen im Bereich Stromlieferung, Abrechnung und Inkasso im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 EnG. Nicht zu den Dienstleistungen von Enpuls gehört die Nutzung des Verteilnetzes des jeweiligen Verteilnetzbetreibers.

Die Dienstleistungen von Enpuls werden im Rahmen eines ZEV erbracht, der sich aus den Teilnehmern zusammensetzt, die Enpuls unmittelbar nach Vertragsschluss mitgeteilt worden sind bzw. die während der Vertragsdauer an deren Stelle (oder zusätzlich) in den ZEV eintreten. Bei Mutationen, die zu einer Erhöhung oder Reduktion der Anzahl bestehender ZEV-interner Messpunkte führen, passt Enpuls ihre Dienstleistungen sowie ggf. die darauf anwendbaren vertraglichen Bestimmungen nach Möglichkeit an die neuen Verhältnisse an.

Besondere Informations- und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat sicherzustellen (und den entsprechenden Nachweis zu erbringen), dass alle ZEV-Teilnehmer (vor Vertragsbeginn bzw. im Fall eines späteren Eintritts spätestens im Zeitpunkt des Eintritts) ihre Einwilligung erteilen in:

- Den Eigenverbrauch und die Teilnahme am ZEV;
- Die Abrechnung und (wenn möglich elektronische) Rechnungstellung durch Enpuls für den eigenen, anteiligen Verbrauch von Eigen- und Netzstrom (inkl. anfallender Netznutzungsentgelte), unter ausdrücklicher Anerkennung der zwischen Enpuls und dem Auftraggeber vereinbarten Zahlungsbedingungen. Dem ZEV-Teilnehmer ist die Möglichkeit zu geben, dass er die elektronische Rechnungsstellung abwählen kann.
- Die Erhebung und Bearbeitung der mess- und abrechnungsrelevanten Daten des Teilnehmers durch Enpuls im für die vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Umfang in der Schweiz und der EU (einschliesslich der Aufbewahrung während fünf Jahren). Die Einwilligung der Teilnehmer hat insbesondere auch die Bekanntgabe dieser Daten von Enpuls an einen allfälligen Verwalter des Auftraggebers zu umfassen.

Der Auftraggeber hat Enpuls zudem vor Vertragsbeginn Folgendes bekannt zu geben:

- Name, unter dem der ZEV gegen aussen auftritt
- ZEV-interner Tarif betreffend Bezug und Vergütung von Eigenstrom
- interne Vorgaben betreffend den Netzstrom
- Allfällige MwSt-Pflicht und -Abrechnungsnummer.

Während der Vertragsdauer hat der Auftraggeber Enpuls jeweils umgehend nach Kenntnisnahme und unter Vorlage

entsprechender schriftlicher Belege zu informieren über folgende Ereignisse bzw. Tatsachen:

- Widerruf von Einwilligungen der ZEV-Teilnehmer
- die Erklärung eines Mieters, er wolle die Teilnahme am ZEV beenden (Art. 16 Abs. 6 EnV), inklusive der gemäss Gesetz erforderlichen Begründung der Beendigung
- Eintritte/Austritte sowie sonstige Mutationen von ZEV-Teilnehmern.
- Wegfall/Dazukommen oder Handänderungen eines Grundstücks/Liegenschaft oder einer Produktionsanlage
- Übrige, relevante Veränderungen im Zusammenhang mit dem ZEV (insb. Nutzungsänderungen)
- Änderungen MwSt-Angaben
- Änderungen des ZEV-internen Tarifs betreffend Bezug und Vergütung von Eigenstrom
- Änderungen der internen Vorgaben betreffend Netzstrom
- festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der für die Vertragserfüllung relevanten Messinfrastruktur.

Einkauf des Netzstroms

Enpuls schliesst für die Beschaffung des Netzstroms in eigenem Namen, aber auf Rechnung des ZEV separate Stromlieferverträge ab. Einmal erteilte und von Enpuls akzeptierte interne Vorgaben des ZEV (gemäss Art. 16 Abs. 4 lit. c EnV) behalten so lange Gültigkeit, wie der Auftraggeber keine (für Enpuls akzeptable) Änderungen mitteilt. Soweit diese Vorgaben Auswahlmöglichkeiten belassen (z.B. in Bezug auf das konkrete Produkt oder den Lieferanten), ist Enpuls berechtigt, die Auswahl zu treffen.

Sofern bei Vertragsende Stromlieferverträge oder Stromabnahmepflichten bestehen, die Enpuls vor Vertragsende zwecks Versorgung der ZEV-Teilnehmer abgeschlossen hat, und die nicht auf das Vertragsende beendet werden können, hat der Auftraggeber diese Verträge bzw. Pflichten von Enpuls zu übernehmen oder dafür zu sorgen, dass sie von einem allfälligen Nachfolger von Enpuls spätestens per Vertragsende übernommen werden. Die Haftung von Enpuls nach erfolgter Übernahme ist ausgeschlossen.

Enpuls gibt keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für die Lieferung des von ihr beschafften Stroms.